

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg
vom 10.04.2015 zuletzt geändert am 26.04.2023

Der Ortsgemeinderat Steinebach/Sieg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.09.2010 außer Kraft.

Steinebach/Sieg, den 10.04.2015
Ortsgemeinde Steinebach/Sieg
gez.
Hans-Joachim Greb
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab als Kindergrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,-- € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab als Flachgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.200,-- € |
| 3. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab als Flachgrab) als Wiesengrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.400,-- € |
| 4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte als Reihengrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 320,-- € |

B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)

- | | |
|--|----------|
| Überlassung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,-- € |
|--|----------|

C) Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab) als Tiefgrab | 1.800,-- € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab), Tiefgrab als Wiesengrab | 1.400,-- € |
| c) Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Doppelgrab (Zweitbestattung) | 250,-- € |
| 2. a) Verleihung von Nutzungsrechten an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit nach Nr. 1 | 250,-- € |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte | 250,-- € |

3. Verlängerung von Nutzungsrechten bei
- a) Wahlgrabstätten (Tiefgrab als Wiesengrab)
Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt 1/20 (= 70,- €) der Gebühr nach Buchstabe C) Nr. 1 b für jedes Jahr der Verlängerung; 70,-- €
soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
- b) Wahlgrabstätten (Tiefgräber)
Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt 1/20 (= 90,- €) der Gebühr nach Buchstabe C) Nr. 1 a) und 1/20 (=12,50 €) der Gebühr nach Nr. 2 a) für jedes Jahr der Verlängerung; 90,-- €
soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
- c) Wahlgrabstätten (bestehende Doppelgräber)
Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt 1/20 (= 25,- €) für jedes Jahr der Verlängerung; 25,-- €
soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

D) Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Nutzung des Aussegnungsraumes für die Verabschiedung
160,00 € | |
| 2. Nutzung der Totenzelle 1 bis zur Bestattung | 40,00 € |
| 3. Nutzung der Totenzelle 2 bis zur Bestattung | 40,00 € |
| 4. Nutzung des Aussegnungsraumes und der Totenzelle 1 | 180,00 € |
| 5. Nutzung des Aussegnungsraumes und der Totenzelle 2 | 180,00 € |
| 6. Nutzung der Totenzelle 1 & 2 bis zur Bestattung | 66,00 € |
| 7. Nutzung des Aussegnungsraumes und der Totenzelle 1 & 2 | 180,00 € |
| 8. Nutzung der Totenzelle 1 nur tageweise; pro Nutzungstag | 14,00 € |
| 9. Nutzung der Totenzelle 2 nur tageweise; pro Nutzungstag | 14,00 € |
| 10. Nutzung der Totenzellen 1 & 2 nur tageweise; pro Nutzungstag | 22,00 € |

E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

F) Entfernung der Grabeinfassung

Die Gebühr für das Entfernen der Grabeinfassung beträgt für

Urnengräber (Reihen- und Doppelgräber)	200,00 €
Reihengräber	250,00 €
Doppelgräber	300,00 €
Reihengräber und Doppelgräber im Grabkammersystem	200,00 €
Wiesengräber (Urnen,- Reihen,- und Doppelgräber)	100,00 €

Die Gebühr wird erst nach Ablauf der Ruhezeit erhoben und gilt nur für Grabstätten, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden waren und somit nach altem Recht verliehen wurden.

G) Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

Für das Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.